Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 44.

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 2. November. 1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Verhandlungen der Schulsynode

Montags den 7. und Dienstags den 8. Oktober 1872.

(Fortsetzung.)

Zu § 7:

Dieser Paragraph scheint vorauszusetzen, daß alle Zöglinge im Konvikte leben. Da dieß nach § 1, Alinea 2, nicht vorauszusetzen ist, so sind, um die Uebereinstimmung beider Paragraphen herzustellen, die Worte: „dagegen haben dieselben" zu ersetzen durch: **„diejenigen, welche im Convikte leben, haben".**

Zu § 8:

Dieser Paragraph regelt die finanziellen Leistungen der Seminaristen und den Betrag der ihnen zu verabreichenden Stipendien. Was die erstern betrifft, so sind wir bei dem Sinken des Geldwerthes, und da von Seite der Seminaristen größere Anforderungen, namentlich auch in Bezug auf die Verpflegung, an die Seminarien gestellt werden, damit einverstanden, daß das Minimum des Kostgeldes von Fr. 100 auf Fr. 150 erhöht werde. Bei dem steten Wechsel der Preise aller Lebensbedürfnisse und bei der daraus hervorgehenden Veränderlichkeit der Kosten für den Unterhalt eines Zöglings sollten keine andern Beiträge fixirt werden. Es wäre z. B. ebenso unbillig, wenn der Staat den Unterhalt eines reichen Seminaristen theilweise bezahlen würde, als wenn von diesem verlangt würde, daß er zum Unterhalt seiner Mitschüler beitrage. Der Reiche soll deßwegen einfach bezahlen, was er kostet, nicht mehr und nicht weniger. Aehnlich verhält es sich mit den Stipendien. Damit die Frage, ob die Zöglinge im Konvikt leben oder ob sie Stipendien erhalten sollen, nicht durch finanzielle, sondern nur durch pädagogische Rücksichten entschieden werde, sind die Stipendien ungefähr den Kosten, welche ein Zögling im Convikt verursachen würde, gleichzustellen. Die Leistungen der Kantonsfremden endlich sind durch die von uns vorgeschlagene Aenderung des § 6 bereits festgestellt.

Wir schlagen deßhalb vor, diesen Paragraph von den Worten: „höhern Beitrag bis auf" an, folgendermaßen abzuändern: **„bis auf den vollen Betrag der Kosten für Nahrung und Pflege.**

Zöglinge, welche nicht im Convikte leben, können Stipendien erhalten, deren Betrag ungefähr den Kosten gleich kommt, welche sie im Convikte dem Staate verursachen würden."

Zu § 9:

Um der Erziehungsdirektion die Möglichkeit zu gewähren, solche Seminaristen, welche zwar nicht gezwungen, resp. ausgewiesen, aber doch nicht nach ihrem Belieben, z. B. aus Kränklichkeit, das Seminar verlassen, von der Rückerstattungspflicht zu dispensiren, schlagen wir als zweites Alinea vor:

„Die nämliche Bestimmung gilt für die Zöglinge, welche vor der Schlußprüfung freiwillig austreten."

Zu § 10:

Im zweiten Alinea wird von den Seminarlehrern einerseits zu wenig verlangt, nämlich eine für den Kanton Bern verbindliche Staatsprüfung, wozu u. A. auch ein Primarlehrerexamen gehört, anderseits zu viel, nämlich notorische wissenschaftliche Leistungen, wobei man doch wohl zunächst an die Forderung einer Wissenschaft zu denken hat, auf beiden Seiten aber nicht das, was einen Seminarlehrer besonders kennzeichnen soll. Da die Wahlbehörde immer den wählt, welchen sie unter den Bewerbern für den zu der Stelle geeignetsten hält, so möchte eine allgemeinere Fassung genügen, wie: **„Kein Lehrer kann definitiv gewählt werden, der sich nicht über seine wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit ausgewiesen hat."**

Zu § 11:

Im Allgemeinen möchte das hier für die Seminarlehrer festgesetzte Besoldungsmaximum genügen. Damit jedoch eine ganz besonders tüchtige Lehrkraft für ein Seminar gewonnen oder einem solchen erhalten werden kann, sollte der Regierungsrath ausnahmsweise auch eine höhere Besoldung zuerkennen können. Im zweiten Satz des ersten Alineas möchten wir deßhalb statt: „sie kann jedoch die Summe" — sagen: **„sie soll in der Regel die Summe."**

Dem Direktor kann da, wo kein Convikt besteht, nicht freie Station gegeben werden. Deßhalb sollte beigefügt werden: „oder eine entsprechende Entschädigung."

Es wird Niemand von einem Seminarlehrer verlangen, daß er buchstäblich seine ganze Zeit dem Seminar widme. Konferenzen und Synode, gemeinnützige und patriotische Bestrebungen, die Wissenschaft und die Familie sollen sogar einen bedeutenden Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen. Deßhalb sind die Worte: **„seine ganze Zeit dem Seminar widmet oder"** überflüssig und sollten gestrichen werden, um so mehr, als die übrig bleibenden Worte: „ob der betreffende Lehrer bereits in anderer Stellung ein Honorar bezieht", das wohl mitenthalten, was durch den zu streichenden Theil des Satzes ausgedrückt werden soll.

Zu § 12:

Dieser Paragraph enthält sehr verdankenswerthe neue Bestimmungen über die Pensionirung der Seminarlehrer. Pensionirung soll eintreten können nach 18jähriger Wirksamkeit an bernischen Seminarien — gewiß eine liberale Bestimmung für Lehrer, welche jung eine Lehrstelle an einem Seminar übernehmen, weniger liberal für diejenigen, welche nach vieljähriger Wirksamkeit, in reiferem Alter in ein Seminar treten. Die Dienstzeit solcher Lehrer an andern öffentlichen Lehranstalten sollte für die Pensionirung in irgend

einer Weise in Berücksichtigung gezogen werden. Deßhalb schlagen wir vor, den Worten: „wenigstens 18 Jahre an bernischen Seminarien, beizufügen: **„oder 25 Jahre an öffentlichen Schulen und davon 12 Jahre an bernischen Seminarien.“**

Seminarlehrer sind nach Pflichten und Rechten ungefähr den Lehrern der Kantonsschule gleichzustellen. Ihre Pensionsberechtigung wird wohl auch mit der Pensionsberechtigung der Kantonsschullehrer motivirt werden. Deßhalb sollten auch die darauf bezüglichen Bestimmungen übereinstimmen und sollte es nach Analogie dessen, was für die Lehrer an Kantonsschulen gilt, heißen statt: „kein anderes besoldetes Amt —“ **kein anderes vom Staat besoldetes Amt“** und statt „ein Drittheil der Seminarbesoldung“ — **„wenigstens ein Drittheil der Seminarbesoldung.“**

Zu § 13:

Daß der Direktor auch Lehrer ist, ist schon in § 10 ausgesprochen. Hausvater des Seminars kann er höchstens dann sein, wenn mit dem Seminar Convikt verbunden ist. Im vorliegenden Paragraphen aber sollten vor Allem die Obliegenheiten angegeben oder angedeutet sein, die ihm eben als Direktor zukommen. Diese können in nichts Anderm bestehen, als, kurz ausgedrückt, in der pädagogischen Leitung der ihm unterstellten Anstalt. Wir wünschen deßhalb, den Anfang des § 13 lauten zu lassen: **„Die pädagogische Leitung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt auch die ganze Haus- und Landwirthschaft, wo solche zu führen ist, und besorgt die Kasse u. s. w.“**

Es können Umstände eintreten, welche in Seminarien in gewissen Jahren die Abhaltung von Wiederholungskursen unmöglich machen, z. B. Krankheit oder Unvollständigkeit des Lehrerpersonals, größere bauliche Arbeiten u. a., dem sollte im Gesetz Rechnung getragen und das Wort „wenigstens“ in **„in der Regel“** verwandelt werden.

An diesen in den Seminarien abgehaltenen Wiederholungskursen kann nur eine sehr beschränkte Anzahl von Lehrern theilnehmen. Durchschnittlich kann ein Lehrer einmal einem solchen Wiederholungskurse beiwohnen. Dieß genügt dem vorhandenen Bedürfnisse keineswegs. Es sollte den Primarlehrern, namentlich auch mit Rücksicht auf ihre langen Ferien, weitere Gelegenheit und Anleitung zur Fortbildung gegeben werden.

Während der eigentlichen Studienzeit kann unmöglich Alles gelehrt werden, was der Lehrer später wissen und können sollte, einzelne Fächer nicht in dem wünschbaren Umfange, andere gar nicht. Daher die sich immer wiederholenden Wünsche nach Einführung neuer Lehrfächer, trotzdem die Seminaristen bereits mit Wissensstoff überhäuft werden. Solche Fächer, die im Seminar entweder gar nicht oder nicht im wünschbaren Umfange gelehrt werden können, z. B. Gesundheitslehre, Rechts- und Verfassungskunde, Stenographie u. a. m., könnten und sollten später in besondern Fachkursen gelehrt werden.

An den Lehrkräften dazu fehlt es uns nicht. Verschiedene Ortschaften des Kantons besitzen eine Anzahl von Männern: Schulmänner, Geistliche, Aerzte, Juristen 2c., welche solche Kurse in vorzüglicher Weise zu leiten im Stande sind. Wir schlagen deßhalb ein neues zweites Alinea in § 14 vor: **„Außerdem veranstaltet der Staat an geeigneten Orten nach den jeweiligen Bedürfnissen Spezialkurse.“**

In Folge dieser Ergänzung müßten die Anfangsworte des bisherigen zweiten, nach unserm Vorschlage dritten Alinea lauten: „Die Theilnehmer an solchen Kursen“ 2c.

Am fruchtbarsten für die Fortbildung der Lehrer ist der Besuch geeigneter Vorlesungen an der Hochschule. Diese Vorlesungen werden auch seit Jahren von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von jungen Lehrern besucht, die sich zu Lehrern an Sekundarschulen oder an gehobenen Primarschulen heranbilden wollen. Es werden auch diejenigen Vorlesungen, welche für Lehramtskandidaten passend sein sollen, im Lektionskatalog besonders ausgezeichnet. Dieß genügt jedoch nicht. Fächer, welche gelesen werden sollten, werden entweder gar nicht oder nicht in der für Lehramtskandidaten geeigneten Weise und Reihenfolge vorgetragen. Wir sprechen deßhalb den Wunsch aus, daß an der Hochschule mehr als bisher für die Fortbildung der Lehrer geschehe und schlagen folgenden, nach § 14 einzuschaltenden neuen Paragraphen vor: **„Der Staat trifft für die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer die nöthigen Einrichtungen an der Hochschule und ermöglicht durch Stipendien den Besuch derselben.“**

Es gibt eine Menge die Lehrerbildung betreffenden Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Verzug erleiden darf, und welche bisher entweder von der Lehrerschaft oder der Direktion der Seminarien oder auf den Antrag derselben von der Erziehungsdirektion erledigt worden sind. Die Folge davon, daß durch § 15 des Projekts die Vorberathung aller die Lehrerbildung betreffenden Angelegenheiten der Seminarkommission zugewiesen wird, wäre, daß die Mitglieder der Seminarkommissionen, um sich häufig und schnell versammeln zu können, am Sitze des Seminars wohnen, und daß jedes Seminar seine besondere Aufsichtskommission haben müßte. Dieß erscheint uns unthunlich. Deßhalb schlagen wir vor, die Aufgabe der Seminarkommissionen allgemeiner so zu fassen: **Zwei . . . . . Seminarkommissionen üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten und erstatten der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über dieselben. (Das Nähere dem Reglement zu überlassen.)**

Dieß sind, hochgeehrter Herr Direktor, unsere Bemerkungen und Wünsche über das der Schulsynode vorgelegte Projekt eines Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten. Wir glauben, daß durch Aufnahme derselben in das Gesetz dieses selbst wesentlich gewinnen würde, und geben uns der Hoffnung hin, daß Ihr reges Interesse für Hebung der Schulen und darum auch der Lehrerbildung, welches neuerdings aus Ihrem Gesetzesprojekt uns entgegentritt, Sie veranlassen werde, unsere Abänderungs- und Ergänzungsanträge, oder wenigstens den größten Theil derselben, in das Projekt, welches Sie den Staatsbehörden vorlegen werden, aufzunehmen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Oktober 1872.

Im Namen der Schulsynode und deren Vorsteherschaft,

Der Präsident: **J. König.**

Der Sekretär: **J. Weingart.**

Schulnachrichten.

Schweizerische Turnlehrerversammlung. Ueber dieselbe wird dem „Bund“ geschrieben: Gestatten Sie in Ihrem Blatte einen kleinen Raum zu einem Referate über die Verhandlungen eines Vereins, der seit seinem Entstehen im Jahr 1858 im Stillen auf dem Felde der Erziehung gearbeitet und schon manches seiner Samenkörner hat aufgehen sehen. Es ist dieß der schweizerische Turnlehrerverein, der am 28. und 29. September in der thurgauischen Hauptstadt Frauenfeld seine Jahresversammlung abgehalten hat.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen ließ eine größere Theilnahme erwarten, als wir sie antrafen; nur die Kantone Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Baselstadt und Bern sandten ihre Vertreter. Daß der nahe Kanton Zürich nicht vertreten war, ja selbst der Referent über den militärischen Unterricht in den Kadettenkorps und dazu noch Mitglied des Vorstandes aus der Stadt Winterthur nicht erschien — das kam der Versammlung unerklärlich vor. Die Abwesenheit der

Mitglieder aus entfernten Kantonen ist in Betracht der vielen andern Zusammenkünfte, die diesen Herbst stattfanden und noch stattfinden werden, zu entschuldigen. Gehen wir zu den Verhandlungen über.

Nachdem die Versammlung 14 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen hatte, trug der Präsident, Hr. Prof. Schoch in Frauenfeld, sein Referat vor über die Frage: Steht die Zeit, welche für das Turnen verwendet wird, in richtigem Verhältniß zu derjenigen für die übrigen Unterrichtsfächer? Die Arbeit war eine sehr gediegene und in die Schulverhältnisse einschneidende. Nachdem der Referent nachgewiesen, daß die Erziehung nicht eine bloß einseitig geistige, sondern auch eine körperliche sein solle, und daß mit den zwei einzigen Stunden wöchentlich, die man dem Turnen höchstens widme, der Zweck nicht erreicht werde, verlangte er, daß in den Elementarschulen täglich geturnt werde, daß nach oben die Stunden dann vermindert werden können, aber nie unter vier wöchentlich sinken sollten. Mit Entschiedenheit forderte er, daß in den Lehrerbildungsanstalten mehr geturnt werde, als bis dahin, und daß auch dem Mädchenturnen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden möchte. Das Referat soll gedruckt und demselben eine größere Verbreitung verschafft werden.

Am zweiten Tage führte Hr. Schoch der Versammlung mit drei Turnklassen der Kantonsschule Morgens von 8 bis 10 Uhr einige Gruppen von Uebungen am Barren vor, die, wie sein Referat, jeden Anwesenden erfreuten und zeigten, daß der Turnunterricht an der Kantonsschule in Frauenfeld in guten Händen liegt. Mit Meisterschaft hat Herr Schoch gezeigt, wie dieses Turngeräth in allseitiger Weise für die körperliche Bildung verwendet werden kann. Bedauern müssen wir, daß an dieser Mustervorführung die Einwohnerschaft der Stadt, ja sogar die Lehrerschaft sich nicht betheiligt hat. Fehlte es an Einladung dazu oder an Theilnahme für den Turnunterricht?

Nach diesem zweistündigen Schauturnen referirte Herr Bienz in Basel über die eingegangenen amtlichen Mittheilungen über die das Turnen beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen. Keine Mittheilungen sind eingegangen aus den Kantonen Graubünden, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Solothurn, Zug, Freiburg, Wallis und Tessin. Das Fehlende soll noch ergänzt und dann eine möglichst genaue Statistik über das schweiz. Schulturnen nach einem noch zu entwerfenden Frageschema ausgearbeitet werden.

Zum nächstjährigen Versammlungsorte wurde Bern bestimmt und zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt: die HH. Niggeler in Bern, Seminarlehrer Balsiger in Münchenbuchsee und Sekundarlehrer Scheuner in Thun. Die nicht behandelten Themata: der militärische Unterricht in den Kadettenkorps und der Bericht über die Turnliteratur, bleiben auf dem Traktandenverzeichniß für das nächste Jahr. Als neue Frage ist aufgestellt worden: In welcher Art und Weise ist der Turnunterricht in den Seminarien zu ertheilen, um die Lehrer zur Leitung des Turnens zu befähigen? Zu diesen Verhandlungsgegenständen sollen auch praktische Vorführungen durch Schülerklassen kommen.

Dieß die Verhandlungen des dießjährigen Turnlehrertages. Das kleine Häuflein begeisterter Männer für die Hebung und Verbreitung des Schulturnens widmete dann noch einige Stunden der Gemüthlichkeit bei vortrefflichem, von der Regierung gespendetem Thurgauer, der vor der Abschiedsstunde noch zu manchem Gedankenaustausch betreffend Förderung der Sache, die der Verein anstrebt, Veranlassung gab.

Schweizer. Schulverein. Derselbe hat sich am 14. Okt. in Aarau konstituirt: Prof. Meier von Frauenfeld, Präsident; RR. Sieber von Zürich, Vizepräsident; Kontonsrath Erzinger von Schaffhausen, Aktuar. Es hatte sich nur eine kleine Anzahl Schulfreunde aus den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Aargau eingefunden. Nach Genehmigung der Statuten wurde beschlossen, einen Vortrag des Hrn. Prof. G. Vogt in Zürich über die Frage: „Wie kann in Schule und Leben dem Mangel an politischer Bildung im Schweizervolke abgeholfen werden?" drucken und an die kantonalen Sektionen vertheilen zu lassen. Dieser Vortrag schließt mit folgenden Thesen:

1) Eine elementare Kenntniß der Volkswirthschafts-, der Rechts- und Staatslehre, des Verfassungs-, des öffentlichen und Privatrechts ist heutzutage ein unentbehrlicher Bestandtheil der öffentlichen Bildung und nothwendig zur Verwirklichung der Demokratie. 2) Diese Belehrung darf aber nicht darauf ausgehen, bestimmte politische Dogmen einzuprägen, sondern soll zum selbstständigen Nachdenken über Recht und Gesellschaft anleiten, damit die rechtlichen und sozialen Bestrebungen als ein sittliches Gebiet erkannt und geübt werden können. 3) Auf der elementaren Stufe kann auf diese Ausbildung immer vorbereitend hingewirkt werden durch Anknüpfung von Lektüre über den täglichen Verkehr, Geographie und Geschichte, durch Belehrung aus dem Reiche der Volkswirthschaft und des Privatrechtes, durch Uebersicht der neuesten Geschichte, 4) Bei Erstellung der Lehrmittel ist Bedacht zu nehmen auf die Verfassungs- und Rechtszustände als eines besondern Lehrfaches. Bezüglich der Lehrer ist für besondere Kurse, theils an Seminarien, theils an Kantons- und Hochschulen zu sorgen. 5) An den Gelehrtenschulen ist ein Kurs über vaterländische Geschichte, Rechts- und Verfassungszustände auf die letzte Zeit zu verlegen. 6) Fortbildung der dem Schulzwang Entwachsenen durch freiwillige Civilschulen, geleitet durch die Opferwilligkeit der wissenschaftlich Gebildeten. Gesundheitslehre besonders für die Mädchen. 7) Die Civilschule ist zunächst auf lokalem Boden in's Leben zu rufen und darf nicht ein Glied irgend einer politischen Partei sein, sondern soll allgemein abgehalten werden durch Vorträge und Unterricht, durch belehrende Flugschriften und Kalender und eine besondere Wochen- und Monatsschrift des Schulvereins. Erst nach und nach soll auch eine kantonale und eidgenössische Organisation Platz greifen, welche dann der schweizerische Schulverein an Hand nimmt. („Bund".)

— **Der schweiz. Gymnasiallehrerverein,** welcher letzthin in Olten, 50 Mann stark, tagte, hat sich vorzugsweise mit der Frage des Maturitätsexamens beschäftigt. Aus der Diskussion, worin sich die Naturforscher Lang von Solothurn, Bachmann von Bern und Mühlberg von Aarau mit großer Lebhaftigkeit für eine Ausdehnung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes verwendeten, während dem anderseits die Philologen einmüthig gegen die Vernachlässigung des Griechischen in die Schranken traten, gingen nach dem „V. v. J." folgende Thesen hervor: „a. Die Minimalforderungen für die Maturitätsprüfungen umfassen das Deutsche, Lateinische, Griechische, Französische und die Mathematik je schriftlich und mündlich, die Geschichte, die Physik in Verbindung mit den Elementen der Chemie und die Naturgeschichte je nur mündlich. b. Wenn von der Prüfung in einem Fache dispensirt wird, ist dieß im Zeugniß anzumerken und an die Stelle desselben hat ein Ersatz zu treten. c. Bei der Maturitätsprüfung und Maturitätserklärung ist der künftige Beruf nicht zu berücksichtigen. — Da die Zeit zur Behandlung der Thesen über den lateinischen und griechischen Unterricht an Bezirksschulen zu knapp zugemessen war, erfreute zum Schlusse Dr. Gelzer von Basel die Versammlung mit einem Vortrage über die Ausgrabungen an der Gräberstraße Hagia Triada in Athen, die zahlreiche Grabdenkmäler von geschichtlichem und antiquarischem Werthe zu Tage gefördert haben. — Zum nächsten Versammlungsorte wurde Zürich und zum Präsidenten Hr. Prof. Arnold Hug erwählt.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Herr N. Junker von Rapperswyl, welcher anderswohin gewählt worden, wird von seiner Hülfslehrerstelle an der Taubstummenanstalt in Frienisberg in Ehren entlassen.

Auf eine neue sechsjährige Amtsdauer werden an das Seminar in Münchenbuchsee unter Vorbehalt einer allfälligen Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten gewählt: Herr Rüegg als Direktor und Lehrer der Pädagogik, die HH. Ed. Langhans, Ed. Balsiger, F. Schneider, Jakob Walter und J. R. Weber als Hauptlehrer, und die HH. F. Wittwer, K. Wyß und Hutter als Hülfslehrer.

Ferner sind gewählt: 1) an die neugegründete Mädchensekundarschule in Pruntrut: zum Hauptlehrer (Direktor) Hr. Dr. Manzoni aus Tessin, Lehrer am Lyceum in Reggio (Italien); zur Lehrerin, provisorisch auf ein Jahr, Fräul. Rosalie Mouche, Lehrerin der zweiten Primarklasse in Pruntrut; 2) zum Lehrer und Erzieher an der Rettungsanstalt in Aarwangen: Hr. Joh. Beck von Rohrbach.

— Letzten Montag und Dienstag hielt die neue Vorsteherschaft der Schulsynode ihre ersten Sitzungen und stellte u. a. als obligatorische Fragen pro 1873 die Gründung einer Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse und die Revision des Mittelklassenlesebuchs auf. Ein spezieller Bericht folgt in nächster Nummer.

Zürich. Hier kamen letzthin zwei neue Gesetzesentwürfe vor den Kantonsrath, betreffend die Lehrerbesoldungen und die Sekundarschulen. Nach dem ersten Entwurfe soll künftig die Minimalbesoldung eines Primarlehrers Fr. 1200, eines Sekundarlehrers Fr. 1600 betragen, je nebst Wohnung, jährlich zwei Klafter Holz und eine halbe Jucharte Gemüseland. Der Staat übernimmt die Hälfte der Baarbesoldung und ertheilt an die zweite Hälfte je nach den Steuerverhältnissen der Gemeinde weitere Zuschüsse. Die Alterszulagen beginnen mit dem sechsten Dienstjahr und steigen bis zum zwanzigsten bis auf Fr. 400. Vikare beziehen Fr. 20 resp. Fr. 25 Entschädigung per Woche. Arbeitslehrerinnen Fr. 25 für die Unterrichtsstunde, so daß also eine solche Lehrerin bei 20 wöchentlichen Schulstunden Fr. 500 Gehalt hätte. Der zweite Entwurf hebt die Beschränkung der Sekundarschulkreise des Kantons auf sechszig auf und erklärt die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes. Weitere Abschnitte der Schulgesetzgebung sollen beförderlich revidirt werden.

Solothurn. Der „Landbote" bringt folgende, sehr beachtenswerthe Nachricht: „Das Sanitätsdepartement ordnet eine genaue sanitarische Untersuchung der Schullokalitäten, Schulbänke 2c. an, die sich auf alle Schulen des Kantons erstrecken soll, eine Maßregel, welche gewiß höchst zeitgemäß ist und vielerorts hoffentlich zu manchen sanitarischen Reformen führen wird."

Waadt. In Lausanne findet auf Beschluß des Staatsrathes nächsten Winter, vom 4. November 1872 bis 15. März 1873, ein landwirthschaftlicher Kurs statt, dessen Unterricht öffentlich und unentgeltlich ist. Es werden folgende Fächer gelehrt: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, anderthalb Stunden wöchentlich, total 27 Stunden. 2) Feldbau, 3 Std. wöchentlich, total 54 Std. 3) Chemie, 2 Std., total 36 Std. 4) Landwirthschaftliche Botanik, 3 Std., total 54 Std. 5) Landwirthschaftliche Meteorologie in total 9 Std. 6) Gartenbau, 18 Std. total. 7) Baumzucht 1 Std. wöchentlich. 8) Weinbau, 1 Std. 9) Waldbau, 1 Std. 10) Landwirthschaftliche Zoologie, 2 Std. 11) Hausthierkunde, 3 Std. 12) Spezialkurs über Thierkrankheiten, 1 Std. 13) Feldmessen, total 26 Std. 14) Geräthkunde, 2 Std. 15) Zeichnen, 3 Std. 16) Landwirthschaftliche Gesetzgebung, 1 Std. 17) Landwirthschaftliche Buchführung, 1 Std. — Zur ordentlichen Verdauung dieser 17 Fächer bedarf's jedenfalls eines guten landwirthschaftlichen Magens!

Literarisches.

Lehrziele für den Unterricht an den bernischen Volksschulen. Von J. Niggeler, Turninspektor. Gegen 50 Cts. zu haben beim Verfasser, der Redaktion dieses Blattes und bei den Kursleitern in den verschiedenen Amtsbezirken.

Ein kleines Broschürchen von 34 Seiten, enthaltend den gesammten Turnstoff für die Volksschule, geordnet nach den drei Schulstufen, nach den Jahrgängen und nach den Turngattungen. Das Büchlein wird jedem Lehrer, der das Turnen unterrichtet, sehr gute Dienste leisten. Es enthält die am Geräthetturnkurs in Bern durchgemachten Uebungen und kann deßhalb bestens empfohlen werden.

Kreissynode Aarberg

Samstag den 9. November, Vormittags 9 Uhr, in Wyler.

1) Eine freie Arbeit.
2) Eine Bergbesteigung.
3) Bericht über die Schulsynode.
4) Wahl eines Direktors und Studium der Nrn. 41 und 194 im Synodalheft.
5) Unvorhergesehenes.

Kreissynode Seftigen

Freitag den 8. November 1872, Morgens 9 Uhr, in Kirchenthurnen.

1) Berichterstattung über die Verhandlungen der Schulsynode.
2) Geschichtsvortrag.
3) Musterlektion aus dem Sprachunterricht.
4) Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Anzeige. Lehrer, die sich zu provisorischer Anstellung verwenden lassen, wollen sich melden bei Schulinspektor **Wyß.**

Kreissynode Laupen

Donnerstag den 14. November, Vormittags 10 Uhr, in Grünenmatt.

1) Bericht über die letzte Schulsynode.
2) Ueber körperliche und geistige Gesundheit des Kindes (Forts.).
3) Vortrag über Chemie.
4) Gesang und
5) Unvorhergesehenes. (Neues Zürcherheft mitbringen.)

Ein junger Lehrer, geprüft in Bern 1870, der französischen Sprache mächtig, wünscht auf kommenden Winter eine nicht zu starke Schule zu übernehmen. Offerten „Berner Schulblatt".

Zum Beginn der Wintercampagne wird Schulen und Frauenchören bestens empfohlen:

„Liederkranz"

von S. S. Bieri, Sekundarlehrer in Interlaken.

Preis per Exemplar 55 Cts., per Dutzend Fr. 6.

Die Sammlung enthält 36 drei-, 6 zwei- und 10 vierstimmige Lieder, meist Originalkompositionen, und hat sich ohne jede Reklame den Weg in alle Gauen der deutschen Schweiz gebahnt, so daß auch die **zweite starke Auflage** innert 18 Monaten bis auf einen kleinen Rest vergriffen ist, was wohl dem Werklein als beste Empfehlung dient.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, in Bern durch den Verleger **K. J. Wyß** und die Schulbuchhandlung **Antenen** und in **Interlaken** durch den Herausgeber. (B1493B)

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	4. Kreis.			
Stettlen,	Oberklasse.	50	550	3. Nov.
Berg (Wohlen),	gem. Schule.	50	Min.	3. „
Ostermundigen (Bolligen),	Mittelklasse.	65	480	5. „
Rain (Wattenwyl),	gem. Schule.	60	550	5. „
Bolligen,	3. Klasse.	70	Min.	5. „
	5. Kreis.			
Sumiswald,	obere Mittelklasse.	70	500	7. Nov.
	7. Kreis.			
Reiben (Büren),	gem. Schule.	40	Min.	10. Nov.
Jegenstorf,	obere Mittelklasse.	70	„	10. „

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Allemann,** Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.